

Kurztitel

Studienberechtigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 292/1985 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 81/2009

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.05.1994

Außerkrafttretensdatum

30.09.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 143 Abs. 14 BGBI. I Nr. 120/2002 idF BGBI. I Nr. 81/2009.

Text**Zulassungsvoraussetzungen**

§ 2. (1) Zur Studienberechtigungsprüfung ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer

1. ein bestimmtes ordentliches Universitäts- oder Hochschulstudium durchführen will, das die Reifeprüfung zur Voraussetzung hat,
2. das 22. Lebensjahr vollendet hat,
3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung nachweist und
5. nicht bereits erfolglos versucht hat, die Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtung abzulegen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 sind Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, zuzulassen, wenn sie eine Lehrabschlußprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, eine österreichische berufsbildende mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, danach einen weiteren Bildungsgang absolviert und dabei insgesamt eine mindestens vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben.

(3) Abweichend von Abs. 1 Z 3 sind Bewerber, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zuzulassen, wenn sie

1. einer Personengruppe angehören, deren Reifezeugnisse als in Österreich ausgestellt gelten (§ 7 Abs. 1 lit. b AHStG);
2. ein ausschließlich an Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtetes Studium anstreben;
3. die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrschen, das von einem Ausländer für die Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird.